

Vertragsnaturschutz

Erläuterung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein zum Vertragsmuster „Wertgrünland“

Ziel des Vertrages „Wertgrünland“ ist es, insbesondere botanisch wertvolle Grünlandhabitats zu erhalten, zu verbessern und zu entwickeln. Zum Wertgrünland gehören das arten- und strukturreiche Dauergrünland, binsen- und seggenreiche Nasswiesen, kalkreiche Niedermoorwiesen, landwirtschaftlich genutzte Übergangsmoorflächen, Salzrasen, Halbtrockenrasen und Trockenrasen. Dieses Vertragsmuster bezieht sich auf das gemäß § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG geschützte arten- und strukturreiche Dauergrünland, das einen wesentlichen Teil des Wertgrünlandes darstellt.

Da sich die zu erhaltenen Lebensräume/Biotope bisher in der Eigenregie der Flächenbewirtschafter entwickelt haben, sollen sich die Vorgaben zur Erhaltung dieser Grünlandtypen an den Grundzügen der bisherigen Flächenbewirtschaftung orientieren (Auflagen siehe unten). Zu den Bewirtschaftungsvorgaben gehört die zweimalige Teilnahme an einer individuellen fachlichen Beratung (zu Beginn und zur Mitte der Vertragslaufzeit), um eine gesetzeskonforme Flächenentwicklung sicherzustellen.

Das Vertragsmuster „Entwicklungspflege von arten- und strukturreichem Dauergrünland“ wird landesweit auf überwiegend mineralischen Böden, mit Ausnahme der Fördergebietskulissen für die Vertragsmuster „Weidewirtschaft Marsch“ und „Weidelandschaft Marsch“ und nicht für Betriebe die bereits am Vertragsnaturschutz in der Kulisse „Grünlandwirtschaft Moor“ teilnehmen, angeboten. Das Vertragsmuster „Erhaltung von arten- und strukturreichem Dauergrünland“ ist für Biotope, die in der gleichnamigen Kulisse liegen, vorgesehen.

<p>Die wichtigsten Auflagen:</p> <p>a) Entwicklungspflege von arten- und strukturreichem Dauergrünland</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ keine Düngung <p><u>Erstes Vertragsjahr:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Beweidung oder Mahd mit Abfuhr vor Neuansaat; ○ Neuansaat mit vorgegebener Regiosaatgutmischung für Wertgrünland mit vorbereitender Bodenbearbeitung im Spätsommer/Herbst unter fachlicher Begleitung; ○ Keine weitere Nutzung oder Bodenbearbeitung nach Ansaat (Ausnahme: Anwalzen des Saatguts). <p><u>Zweites Vertragsjahr:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Mahd mit Abfuhr (01.05. bis 30.06.), Schröpfschnitt vor erster Mahd bzw. Pflegemahd zulässig; ○ Keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme: Regiosaatgut-Wertgrünland). <p><u>Drittes bis fünftes Vertragsjahr:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Beweidung (01.05. bis 31.10. bzw. nach Absprache mit der beratenden Stelle) oder Mahd mit Abfuhr im Zeitraum vom 01.06. bis 31.07.; ○ Nachweide und Pflegemahd zulässig; ○ keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme: Regiosaatgut-Wertgrünland). <p>b): Erhaltung von arten- und strukturreichem Dauergrünland</p> <p>Voraussetzung: Vorhandensein des gesetzlich geschützten Biotops „Arten- und strukturreiches Dauergrünland“.</p> <p>Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland in den Varianten ohne (N)-Düngung oder mit Festmist-Düngung;</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Neuansaat oder Nachsaat; ○ Keine Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.04. bis zum 20.06.; 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Zufütterung auf den Vertragsflächen; ○ Jährliche Nutzung durch Beweidung (01.05. bis 31.10.) oder mindestens eine Mahd im Zeitraum vom 01.06. bis 31.07., Nachweide und Pflegemahd zulässig; ○ PK-Düngungsmenge wird im Rahmen der Beratung festgelegt. <p><u>Variante ohne (N)-Düngung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine organische und/oder mineralische Stickstoff-(N)-Düngung. <p><u>Variante mit Festmist-Düngung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Festmistdüngungs-Ausbringungsmenge wird im Rahmen der Beratung festgelegt. <p>Für a) und b) gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Inanspruchnahme Beratung (mindestens 2-mal pro Vertragslaufzeit); ○ Führen eines Bewirtschaftungsprotokolls; ○ Keine maßgebliche Beeinträchtigung der Grünlandnarbe; ○ Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; ○ Kein Absenken des Wasserstands; keine Intensivierung der Entwässerung; keine Beregnung. <p>Ausgleichszahlung:¹</p> <p>Das Land zahlt für die Auflagen folgenden Ausgleich:</p> <p>a) Entwicklungspflege von arten- und strukturreichem Dauergrünland: 450 Euro/Hektar²</p> <p>b) Erhaltung von arten- und strukturreichem Dauergrünland³:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Variante ohne (N)-Düngung: 295 Euro/Hektar; ○ Variante mit Festmist-Düngung: 275 Euro/Hektar. <p>Vertragsdauer:</p> <p>Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.</p>
---	--

Zusätzliche Hinweise:

Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus, sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der Konditionalität und die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten.

¹ GAK-Finanzierung (Bundesanteil 60 %)

² Kein Abzug bei der Kombination mit der Förderung ökologischer Anbauverfahren

³ Reduzierung der jährlichen Vertragszahlung um 180,00 €/Hektar bei der Kombination mit der Förderung ökologischer Anbauverfahren